

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 41 BewG 1955

BewG 1955 - Bewertungsgesetz 1955

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 31.12.2025

1. (1)Der Bundesminister für Finanzen hat zur Sicherung einer wirksamen Durchführung der Vorschriften der§§ 34 und 36 einen Bewertungsbeirat zu bilden.
2. (2)Dem Bewertungsbeirat gehören an:
 1. 1.ein vom Bundesminister für Finanzen beauftragter rechtlich ausgebildeter Bundesbediensteter als Vorsitzender und ein Bediensteter des höheren Bodenschätzungsdiens des für die technischen Belange des Bewertungsbeirates;
 2. 2.zwei Landesbeamte unter Bedachtnahme auf den Vorschlag der Verbindungstelle der Bundesländer als Vertreter der Bundesländer;
 3. 3.sechs unter Bedachtnahme auf den Vorschlag der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs berufene Mitglieder, die Landwirte sind oder über eingehende Sachkenntnis auf dem Gebiete der Landwirtschaft verfügen. Nach Bedarf können vorübergehend mehr als sechs und bis zu insgesamt zehn Mitglieder in gleicher Weise berufen werden. Der Bundesminister für Finanzen kann die Berufung dieser zusätzlichen Mitglieder jederzeit zurücknehmen;
 4. 4.jeweils ein
 - –unter Bedachtnahme auf den Vorschlag der Österreichischen Universitätenkonferenz berufenes Mitglied, welches an einer anerkannten Universität oder höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalt eine Lehrbefugnis auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaftslehre ausübt oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter tätig ist sowie
 - –unter Bedachtnahme auf den Vorschlag der Statistik Austria berufenes Mitglied.
- Der Vorsitzende kann außerdem zu Beratungen weitere Experten beziehen, soweit dies für die Beratungen zweckmäßig erscheint. Die Beziehung ist jedenfalls vorzunehmen, solange dem Bewertungsbeirat jeweils eine der in Z 4 genannte Personen nicht angehört.
3. (3)Die im Abs. 2 unter Z 3 berufenen Mitglieder üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.
4. (4)Bei der Beratung über notwendige Aktualisierungen von Bewertungsgrundlagen für Neufeststellungen § 20e) sind Personen mit der jeweils erforderlichen Expertise beizuziehen. Diese haben die im Grünen Bericht ausgewiesenen Daten sowie die folgenden Detailauswertungen zu erläutern und den Mitgliedern des Bewertungsbeirates kostenlos zur Verfügung zu stellen:
 1. 1.Beiträge aus Einkünften aus Landwirtschaft ohne Zuschläge gemäß§ 40, Zinsen Pachte und Ausgedingelasten je Hektar reduzierter landwirtschaftlicher Nutzfläche;
 2. 2.Beiträge aus Einkünften aus Obstbau ohne Zinsen Pachte und Ausgedingelasten je Hektar Obstgarten;
 3. 3.Beiträge aus Einkünften aus Tierhaltung über dem Normalbestand ohne Zinsen Pachte und Ausgedingelasten je Hektar reduzierter landwirtschaftlicher Nutzfläche;
 4. 4.Reelle Preisentwicklung für Holz der Produktgruppen
 1. a)Fichte und Tanne, Kl. B Media 2b
 2. b)Fichte/Tanne Faserholz
 3. c)Buche, Kl. B 3
 4. d)Buche, lang
 5. 5.sowie die Lohn- und Gehaltsstatistik, Energiepreisstatistik, Forstschutzkosten, Holzerntekosten und Waldbaukosten sowie die Baumartenzusammensetzung und Wuchsklassen je politischer Gemeinde.

In Kraft seit 24.12.2025 bis 31.12.9999